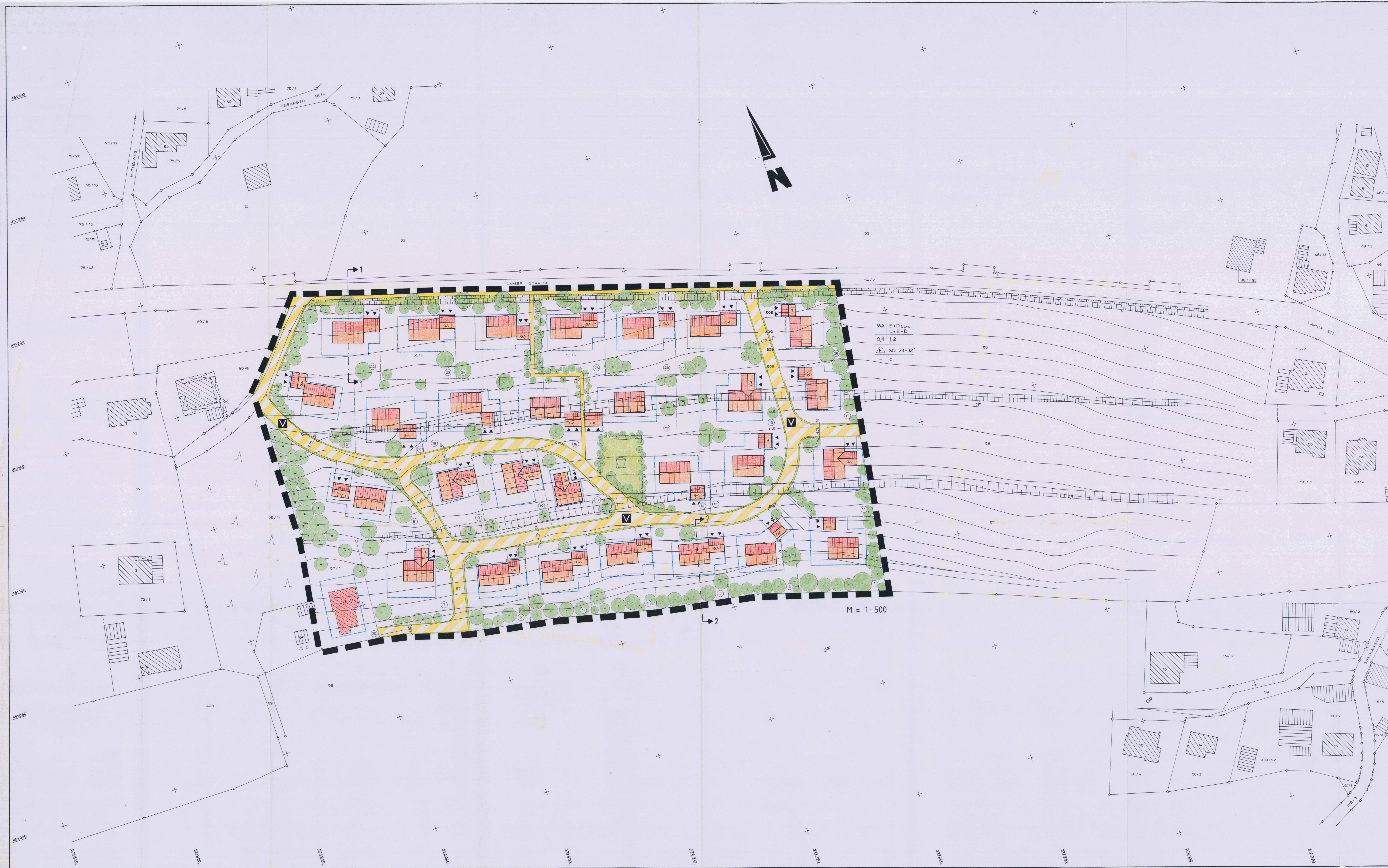


VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.05.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Arrach, den 30.05.1995

Kiesinger
Kiesinger, 1. Bürgermeister



2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.11.1994 hat in der Zeit vom 12.07.1994 bis 12.09.1994 stattgefunden.

Arrach, den 30.05.1995

Kiesinger
Kiesinger, 1. Bürgermeister



3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.11.1994 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.1994 bis 12.09.1994 öffentlich ausgelegt.

Arrach, den 30.05.1995

Kiesinger
Kiesinger, 1. Bürgermeister



4. Satzung:

Die Gemeinde Arrach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 04.02.1995 als Satzung beschlossen.

Arrach, den 30.05.1995

Kiesinger
Kiesinger, 1. Bürgermeister



5. Genehmigung des Bebauungsplanes:

Das Landratsamt Cham hat mit Beschluss vom 18.05.1995 die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 2 BauGB und § 10 Abs. 3 BauGB erteilt. Der Bebauungsplan ist als Satzung beschlossen worden. Der Bebauungsplan ist als Satzung beschlossen worden.

Arrach, den 30.05.1995

Kiesinger
Kiesinger, 1. Bürgermeister



6. Inkrafttreten:

Der ~~angezeigte~~ und vom Landratsamt ~~nicht beantragte~~ Bebauungsplan wurde am 30.05.1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in ~~Harbach~~ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, den 30.05.1995

Kiesinger
Kiesinger, 1. Bürgermeister



FESTSETZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baugrenzen
 - öffentliche Straße (verkehrsberuhigter Bereich)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Garagenzufahrt, zugleich Stauraum
 - öffentliche Grünfläche
 - Spielplatz
 - Großbaum, Kleinbaum neu zu pflanzen
 - Großbaum, Kleinbaum zu erhalten
 - Maßfestsetzung in Metern

HINWEISE

- 59/5 Flurstücksnummer
- 5 Parzellennummer
- bestehendes Gebäude
- bestehendes Nebengebäude
- Vorschlag für neues Gebäude
- Vorschlag für neues Nebengebäude (Garage)
- bestehende Grundstücksgrenze
- Vorschlag für neue Grundstücksteilung

GEMEINDE ARRACH LANDKREIS CHAM REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 BayBO erlässt der Gemeinderat folgende

SATZUNG

§ 1 Der Bebauungsplan „Hohe Raine“ in der Fassung vom ist beschlossen.

§ 2 Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzung mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Arrach, den
Kiesinger, 1. Bürgermeister

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1994. Nach Angabe des Vermessungsamtes zu genauen Maßentnahme nicht geeignet. Nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten ohne Gewähr.

B.N. 2.1.10.
Mörslebach Str. 30.05.95
Sg. 50 (H. Schmidbauer)

BEBAUUNGSPLAN „HOHE RAINE“

BEARBEITER: BERNHARD MOSER STUDENT IM FB BAUINGENIEURWESEN 93474 ARRACH - HAIBUHL	MASSTAB: 1:200 1:500 1:5000
GÜNTHER SIMETH STUDENT IM FB BAUINGENIEURWESEN 93499 ZANDT - HARRLING	gez. 19.06.94 SI gez. 15.11.94 MO gez. 06.02.95 MO



WA	E+D bzw. U+E+D
0,4	1,2
$\triangle$ E	SD 24-32°
-	0

M = 1:500

FESTSETZUNG

WA



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Baugrenzen



öffentliche Straße (verkehrsberuhigter Bereich)



Straßenbegrenzungslinie



Garagenzufahrt, zugleich Stauraum



öffentliche Grünfläche



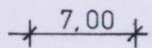
Spielplatz



Großbaum, Kleinbaum neu zu pflanzen



Großbaum, Kleinbaum zu erhalten



Maßfestsetzung in Metern

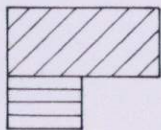
HINWEISE

69 / 6

Flurstücksnummer

⑤

Parzellennummer



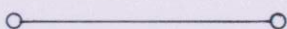
bestehendes Gebäude



bestehendes Nebengebäude

Vorschlag für neues Gebäude

Vorschlag für neues Nebengebäude (Garage)



bestehende Grundstücksgrenze



Vorschlag für neue Grundstückseinteilung

VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.09.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 16.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Arrach, den 30.05.1995

Kieslinger
Kieslinger, 1. Bürgermeister



2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.07.1994 hat in der Zeit vom 15.07.1994 bis 15.08.1994 stattgefunden.

Arrach, den 30.05.1994

Kieslinger
Kieslinger, 1. Bürgermeister



3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.11.1994 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.1994 bis 19.12.1994 öffentlich ausgelegt.

Arrach, den 30.05.1994

Kieslinger
Kieslinger, 1. Bürgermeister



4. Satzung:

Die Gemeinde Arrach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.03.1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 06.02.1995 als Satzung beschlossen.

Arrach, den 30.05.1995

Kieslinger

Kieslinger, 1. Bürgermeister



5. Anzeige des Bebauungsplanes:

Bascheid
Das Landratsamt Cham hat mit ~~Schreiben~~ vom 18.05.1995 *den Bebauungsplan genehmigt § 11 Abs 1 BauGB in* ~~Az. 60-610.6.2.1.10~~ *gemäß § 11 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 6 des* ~~Verbindung mit § 1 Abs 2 BauGB-Maßnahmen G 1993).~~ ~~Wohnungsbauerleichterungsgesetzes BauGB-Maßnahmen G~~ ~~erklärt, daß eine Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.~~

Arrach, den 30.05.1995

Kieslinger

Kieslinger, 1. Bürgermeister



6. Inkrafttreten:

Der ~~angezeigte und~~ vom Landratsamt *genehmigte* ~~nicht beanstandete~~ Bebauungsplan wurde am 30.05.1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Haibühl zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, den 30.05.1995

Kieslinger

Kieslinger, 1. Bürgermeister

